



Offenes Verfahren (EU-weit) zur Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen (Unterhalts- und Glasreinigungsleistungen) für Bundespolizei in Ahrensfelde, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Potsdam
VOEK 573-25

Teilnehmerfragen und Antworten

Ende der Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 19.03.2026

Lfd. Nr.	Bezug / Betroffener Punkt der Unterlagen	Frage	Antwort
1	Abgabetermin	Es gibt in der Bekanntmachung und in den Bewerbungsbedingungen verschiedenen Angaben der Abgabefrist. Welche Angabe ist korrekt?	Die in der Anlage "A-01_Bewerbungsbedingungen_VOEK 573-25" genannten Fristen sind korrekt. Die Bekanntmachung wird angepasst. Ende der Angebotsfrist ist der 31.03.2026, 09:00 Uhr !
2		Im Preisblatt Los 1 wird ein Leistungswert für die Raumgruppe D4 abgefragt. Dieser findet sich weder in der Kalkulationstabelle noch in den vorgegebenen Leistungswerten wieder. Wir bitten um Aufklärung, mit welchem maximalen Leistungswert kalkuliert werden darf und welcher Turnus sich hinter D4 verbirgt.	Es gibt keine Leistungen die in der Raumgruppe D4 gereinigt werden sollen. In der Anlage B-02 Preisblatt wird in den Zeilen 10-36 lediglich eine Hilfstabelle abgebildet.
	Anpassung Bekanntmachung	Information der Vergabestelle vom 26.02.2026	Die Bekanntmachung wurde angepasst. Unter dem Pkt. 2.1.4 Allgemeine Informationen wurde unter dem Punkte 2) Ortsbesichtigungen die Fristen gem. der Anlage A-01 Bewerbugsbedingungen angepasst. "[...] Ortsbesichtigungen können nur bis zum 12.03.2026 durchgeführt werden. Die Besichtigungstermine müssen bis spätestens bis zum 05.03.2026 vereinbart werden. [...]"
3		Im Preisblatt Los 1 wird ein Leistungswert für die Raumgruppe D4 abgefragt. Dieser findet sich weder in der Kalkulationstabelle noch in den vorgegebenen Leistungswerten wieder. Wir bitten um Aufklärung, mit welchem maximalen Leistungswert kalkuliert werden darf und welcher Turnus sich hinter D4 verbirgt.	siehe Antwort zu Frage 2
4	Raumgruppe/ Minderung	Für die Raumgruppe C4 gibt es gem. LB keine LW-Vorgaben. Wie ist hier vorzugehen. Gehen wir recht in der Annahme, dass die pauschalierte Minderung in § 10 Nr. 2 bei nachholbaren Leistungen erst greift, wenn diese nicht in-nerhalb angemessener Frist nachgeholt werden?	1. C4 = 170m²/Std/Reinigungskraft für UHR und 40m²/Std/Reinigungskraft Grundreinigung. 2.Nachholbare Leistungen sind nach Anzeige beim Auftragnehmer unverzüglich, spätestens am folgenden Werk-tag, nachzuarbeiten.